

Anzeige bei Inbetriebnahme/Schließung von Einrichtungen oder Anlagen

gemäß § 3 (2) Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG



Landkreis Dahme-Spreewald
Gesundheitsamt
Sachgebiet Infektionsschutz und Umwelthygiene
Schulweg 1b
15711 Königs Wusterhausen

Hinweis: Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 16 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz) und unterliegt dem Datenschutz.

1. Anzeige bei

☐ Inbetriebnahme* ☐ Schließung

Hinweis: Die Anzeige sollte ca. vier Wochen vor Inbetriebnahme/Schließung erfolgen.

*Die Einrichtung muss unbeschadet von Genehmigungsvorbehalten anderer Rechtsvorschriften vor Inbetriebnahme beim Gesundheitsamt angezeigt werden.

Inbetriebnahme geplant am / Schließung am

2. Angaben zur Einrichtung/Anlage

Vollständige
Bezeichnung

Anschrift
(Straße, Nr., PLZ, Ort)

Telefon

Mobil

E-Mail

3. Angaben zum Betreiber (vollständige Angabe zur juristisch verantwortlichen Person)

Name

Anschrift
(Straße, Nr., PLZ, Ort)

Telefon

Mobil

E-Mail

4. Art der Einrichtung/Anlage	
§ 23 Infektionsschutzgesetz	
☐	Krankenhaus
☐	Einrichtung für ambulant Operieren
☐	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
☐	Dialyseeinrichtung
☐	amb. Endoskopie-Einrichtung
☐	Tagesklinik
☐	Entbindungseinrichtung
☐	Behandlungs- oder Versorgungseinrichtung, die mit einer der zuvor genannten Einrichtung vergleichbar ist
☐	Arztpraxis
☐	Zahnarztpraxis
☐	Psychotherapeutische Praxis
☐	Praxis sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
Genaue Bezeichnung	
☐	Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
Genaue Bezeichnung	
☐	Rettungsdienst
☐	Einrichtung des Zivil- oder Katastrophenschutzes
§ 33 Infektionsschutzgesetz	
☐	Kindertageseinrichtung und/oder Kinderhort
☐	erlaubnispflichtige Kindertagespflege
☐	Schule oder sonstige Ausbildungseinrichtung
☐	Heim
☐	Ferienlager
§ 35 Infektionsschutzgesetz	
☐	vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder Pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
Genaue Bezeichnung	
☐	teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder Pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
Genaue Bezeichnung	
☐	ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten- genaue Bezeichnung
Genaue Bezeichnung	

§ 36 Infektionsschutzgesetz

- | |
|--|
| ☐ Obdachlosenunterkunft |
| ☐ Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern |
| ☐ sonstige Massenunterkunft |
| ☐ Justizvollzugsanstalt |

§ 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz

☐ Einrichtung des Krankentransportdienstes	
☐ Einrichtung des Blutspendewesens	
☐ ambulante Pflege- oder Behandlungseinrichtung einschließlich derer für Körper- und Schönheitspflege	
Genaue Bezeichnung	
☐ Physiotherapie	
☐ Sport- oder Freizeitanlage	
☐ Campingplatz	
Genaue Bezeichnung	
☐ Badegewässer	
☐ Schwimm- oder Badeanstalt	
☐ Einrichtung des Kur- oder Bäderwesens	
☐ Anlage zur Entsorgung von Abfällen oder Brauchwasser	
☐ Einrichtung des Leichen- oder Bestattungswesens	
☐ Flughäfen	
☐ Häfen	
☐ Sonstige Einrichtung	
Genaue Bezeichnung	

Ort, Datum_____
Unterschrift